

Sitzungsvorlage Nr. IX/415
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Rat**27.10.2016**

Betreff: 1. Änderung zur Gebührensatzung der Gemeinde Rosendahl über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagsschule" sowie für die Teilnahme an der Betreuungsmaßnahme "Schule von acht bis eins" in der Primarstufe

FD/Az.: I/207.63

Produkt: 12/03.001 Grundschulen

Bezug: SchBA, 10.03.2010, SV VIII/102, TOP 7 ö.S.
SchBA, 20.06.2012, SV VIII/422, TOP 5 ö.S.
Rat, 05.07.2012, SV VIII/422, TOP 7 ö.S.

Finanzierung

Höhe der Aufwendung/Auszahlung: keine

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/
Auszahlung in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Die der Sitzungsvorlage IX/415 als Anlage II beigelegte 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Gemeinde Rosendahl über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagsschule“ sowie für die Teilnahme an der Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ in der Primarstufe wird beschlossen.

Eine Ausfertigung der Änderungssatzung ist dem Originalprotokoll als Anlage beizufügen.

Sachverhalt:**I. Ausgangslage**

Mit Bezug auf § 7 Abs. 2 der *Gebührensatzung der Gemeinde Rosendahl über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagsschule" sowie für die Teilnahme an der Betreuungsmaßnahme "Schule von acht bis eins" in der Primarstufe* aus dem Jahr 2012 sind bei der Gemeinde Rosendahl zwei Widersprüche gegen den entsprechenden Beitragsbescheid eingegangen.

Eine Prüfung der Widersprüche hat ergeben, dass diesen Widersprüchen stattgegeben werden muss. Ergebnis ist aber auch, dass die Formulierung des o.g. Absatzes aufgrund einer später (2014) erfolgten Änderung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz), auf das in diesem Absatz Bezug genommen wird, nicht mehr dem damaligen politischen Willen des Rates entspricht und einer Klarstellung bedarf.

Es ist davon auszugehen, dass weitere Widersprüche eingelegt werden.

II. Vorgeschichte

In seiner Sitzung am 10.03.2010 – SV VIII/102 - beschloss der Schul- und Bildungsausschuss erstmalig ab dem Schuljahr 2010/2011 die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offenen Ganztagsschulen (OGS) an den Rosendahler Grundschulen. In dieser Sitzung wurde auch der Beschluss gefasst, dass Geschwisterkinder beitragsfrei sind, wobei Geschwisterkinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen und für die Elternbeiträge nach dem KiBiz zu zahlen sind, als beitragspflichtig zu berücksichtigen sind.

Diese Formulierung aus dem Beschluss vom 10.02.2010 wurde in die am 05.07.2012 durch den Rat der Gemeinde Rosendahl beschlossene *Gebührensatzung der Gemeinde Rosendahl über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagsschule“ sowie für die Teilnahme an der Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ in der Primarstufe* in § 7 Abs. 2 – Befreiungen – wie folgt übernommen:

„Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Offene Ganztagsschule sowie eine Kindertageseinrichtung, so ist auch hier nur für ein Kind ein Elternbeitrag zu zahlen. In diesem Fall ist der Elternbeitrag, der nach dem KiBiz zu zahlen ist, als beitragspflichtig zu berücksichtigen. Für die Teilnahme an der Offenen Ganztagsschule fallen in diesem Fall keine Beiträge an.“

Auch nach Inkrafttreten des ersten KiBiz-Änderungsgesetzes am 01.08.2011 mit der Einführung eines elternbeitragsfreien letzten Kindergartenjahres hatte diese Beitragserhebung Bestandskraft, da es in § 7 Abs. 1 der o.g. Beitragssatzung heißt....“so ist auch hier nur für ein Kind **zu zahlen**“. § 7 Abs. 2 zielt somit eindeutig auf eine Zahlung ab und damit auf einen Geldfluss.

Erst durch die Neufassung des § 23 Abs. 5 KiBiz zum 01.08.2014 mit dem Wortlaut „Bei Geschwisterkindregelungen sind Kinder, deren Tagesbetreuung nach Abs. 3 (letztes Kindergartenjahr) elternbeitragsfrei ist, so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre“, darf die Gemeinde Rosendahl nach der derzeit geltenden Beitragssatzung bei einer bestimmten Konstellation – ein Kind in der OGS, das jüngere Kind im beitragsfreien letzten Kindergartenjahr – keinen OGS-Elternbeitrag mehr für ein Geschwisterkind festsetzen.

III. Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinde Rosendahl

Der Verlust von Erträgen aus Elternbeiträgen in Höhe von rd. 5.000 bis 6.000 € pro Jahr ist die Folge. Dabei handelt es sich zunächst um einen exemplarischen Wert für das Kita-Jahr 2016/17; in den Folgejahren ist durchaus ein höheres Elternbeitragsaufkommen und damit auch ein höherer Ertragsverlust möglich.

IV. Problemlösung

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Gemeinde Rosendahl als Schulträger keine Entscheidung bezüglich einer Geschwisterkind-Regelung treffen müsste. Gemäß Runderlass über gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I – BASS 12-63 Nr. 2 – in der derzeit gültigen Fassung **können** nach Punkt 8.2 S. 3 Ermäßigungen für Geschwisterkinder vorgesehen werden. Auch eine Nachfrage beim Städte- und Gemeindebund NRW ergab, dass die Gemeinde Rosendahl im OGS-Bereich gänzlich auf eine Geschwisterkind-Regelung verzichten kann.

Aus familienpolitischen Gründen – und das war auch der ursprüngliche politische Wille der Gemeinde Rosendahl – sollte aber eine familienfreundliche und sozial gerechte Geschwisterkind-Regelung beibehalten werden.

Daher wird eine Satzungsänderung vorgeschlagen, die auf einen vollständigen Bezug zum KiBiz verzichtet und eine ergänzende Klarstellung vorsieht, wonach ein **gänzlicher** Wegfall der Beitragspflicht bei der Konstellation – ein Kind in der OGS und ein Kind im letzten, beitragsfreien Kita-Jahr – ausgeschlossen wird. In der genannten Konstellation würde dann vielmehr der sich laut OGS-Beitragstabelle ergebende Beitrag zu zahlen sein, der in der Gemeinde Rosendahl sehr moderat ausfällt und in der Regel erheblich unter dem Beitragssatz für die ersten Kita-Jahre liegt.

Eine Übersicht der OGS-Beitragsstaffelung und der aktuellen Kita-Beiträge ist der Sitzungsvorlage als **Anlage I** beigelegt.

Außerdem ist zur weiteren Klarstellung vorgesehen, eine Umbenennung des § 7 von „Befreiungen“ zu „*Beitragsermäßigungen*“ vorzunehmen.

Der Entwurf der *1. Änderung zur Gebührensatzung der Gemeinde Rosendahl über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagschule" sowie für die Teilnahme an der Betreuungsmaßnahme "Schule von acht bis eins" in der Primarstufe* ist der Sitzungsvorlage als **Anlage II** beigelegt.

Der als **Anlage III** dieser Sitzungsvorlage beigelegte Synopse sind die Altfassung und die geplanten Änderungen zu entnehmen.

V. Zuständigkeit

Gemäß § 4 II Ziffer 1 der zur Zeit geltenden Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Rosendahl ist der Schul- und Bildungsausschuss für die Vorberatung des Produktes 03.001 – Grundschulen zuständig. Die nächste Sitzung des Schul- und Bildungsausschusses ist noch nicht terminiert und wird voraussichtlich erst im Frühjahr 2017 stattfinden. Um möglichst zeitnah eine eindeutige Satzungsregelung vorliegen zu haben, ist in Abstimmung mit dem Ausschussvorsitzenden vorgesehen, diese Angelegenheit unmittelbar im Rat zu beraten und einen Beschluss zu fassen.

Im Auftrage:

In Vertretung:

Kenntnis genommen:

Thies
Produktverantwortliche

Roters
Fachbereichsleiterin

Gottheil
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage I - Beitragsübersicht

Anlage II - Synopse

Anlage III - Entwurf der 1. Änderungssatzung